

109-5/66

~~40 listu~~

41 listu

1.9.2009 Janl

Fernschreibstelle

13/11 2330

14. NOV 1943

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19

Datum:

19

um:

um:

an:

von:

durch:

durch:

Rolle:

Bemerkung:

BERLIN NUE 203 707 13/11 1545 =WIWO=

Empfänger:

ALLE STAPO-LEIT-STELLEN -

DIE BEF. D. SIPO U. D. SD IN STRASZBURG, METZ -

UND DIE KDR. D. SIPO U. D. SD IN DER UNTERSTEIEMARK, IN DEN

BESETZTEN GEBIETEN KAERNTENS UND KRAINS =

(Bestimmungsort)

NACHRICHTLICH DEN HSSUPFUEHRERN, INSP. D. SIPO U. D. SD -

DEM BEF. D. SIPO U. D. SD UND DEN KOMMANDEUREN D. SIPO U. D.

SD IM GG. = = BETR.: AUSWEISE FUEER UKRAINISCHE EMIGRANTEN

AUS FRANKREICH -

BEZUG: MEINE RUNDERLASSE VOM 10.6.42 - 20.10.42 UND VOM

23.10.43 - IV D 3 A - 1066/39, BETR. UKRAINISCHE
EMIGRANTEN IN DEUTSCHLAND =

IM NACHGANG ZU MEINEN OBIGEN RUNDERLASSEN TEILE ICH MIT,

DASZ DIE VERTRAUENSSTELLE DER UKRAINISCHEN EMIGRANTEN IN

FRANKREICH FUEER UKRAINISCHE EMIGRANTEN EINEN

DREITEILIGEN GELBEN AUSWEIS AUSSTELLT, IN DEM AUSZER

LICHTBILD NEBST UNTERSCHRIFT DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN

1a

SIND. PERSONEN, DIE SICH MIT EINEM DERARTIGEN AUSWEIS I
LEGITIMIEREN, SIND ALS UKRAINISCHE EMIGRANTEN ANZUSEHEN
UND UNTERLIEGEN DAMIT NICHT DEN BESCHRAENKUNGEN DER
BESTIMMUNGEN FUER OSTARBEITER UND POLEN. -

- ICH BITTE, DIE KREIS- UND ORTSPOLIZEIBEHOEREN IN GEEIGNETER

= RSHA - IV D 3 A - 409/43 (NEU) -I.V. GEZ. M U E L L E R ,

SS-GRUF ++



23413

Reichssicherheitshauptamt
E.Nr. IV D 3 a - 390/43 - neu

Berlin, den 23. Oktober 1943

Ministerium

30. OKT. 1943

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in S t r a ß b u r g / M e t z,

die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
in Luxemburg, in der Untersteiermark,
in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Nachrichtlich

den

Höheren W- und Polizeiführern,
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD
im Generalgouvernement.

Betrifft: Ausweise für ukrainische Zivilarbeiter.

Vorgang: Meins Runderlasse vom 10.6.42 und 20.10.42
IV D 3 a - 1066/39, betr.: ukrainische
Emigration in Deutschland.

Auf Grund der vielfachen Verschieden-
heiten in der Art der Ausfertigung der Ausweise der
ukrainischen Zivilarbeiter wird in Ergänzung der oben
erwähnten Erlasse folgendes mitgeteilt:

Die Ukrainer aus dem Generalgouverne-
ment erhielten s.St. besondere Ausweise, um ein Unter-
scheidungsmerkmal von Polen und Ostarbeitern in den
Händen zu haben. Da im Hinblick auf den schnellen
Einsatz von Ukrainern Sofortmassnahmen erforderlich
waren, gab zunächst die Ukrainische Vertrauensstelle
vorläufige Ausweise mit der Unterschrift ihres Lei-
ters, Dr. S u s z k o, aus. Diese Ausweise sollten
später nach und nach gegen Aushändigung neuer Ausweise

2a

Ukrainische
Vertrauensstelle

des Hauptausschusses eingezogen werden.

Sodann gab der Ukrainische Hauptausschuss mit seinen nachgeordneten ukrainischen Hilfskomités die gleichen Ausweise den ukrainischen Zivilarbeitern, die vom Generalgouvernement aus im Reich eingesetzt wurden. Bei dem starken und schnellen Einsatz von Arbeitern war auch diese Möglichkeit nicht immer gegeben, sodass eine neue Regelung dadurch geschaffen wurde, dass die Ukrainer-Betreuer bei DAF und Reichsnährstand ermächtigt wurden, auf Grund ihnen vorgelegter Abstammungsurkunden der Heimatgemeinden und Komités die gleichen Ausweise auszustellen.

Nur so ist es zu erklären, dass die Ausweise der Zivilarbeiter die verschiedensten Unterschriften und Stempel tragen. Nur so ist es auch möglich, dass die oben erwähnten vorläufigen Ausweise der Ukrainischen Vertrauensstelle noch nicht restlos eingezogen sind.

Zuständig für die Ausstellung eines Ausweises sind also in erster Linie der Hauptausschuss und seine Komités, aus deren Bereich der Zivilarbeiter im Reich eingesetzt wird. Befindet sich der Zivilarbeiter schon im Einsatz im Reichsgebiet, so wendet er sich an den zuständigen Ukrainer-Betreuer bei DAF oder Reichsnährstand, notfalls auch an den Beauftragten des Hauptausschusses bei der Ukrainischen Vertrauensstelle.

Die Ausweisformulare, die der Hauptausschuss, sein Beauftragter bei der Ukrainischen Vertrauensstelle und die Ukrainer-Betreuer bei DAF und



23412

./.

3

Reichenährstand ausfertigen, aushändigen und die Kontrolle darüber führen, werden diesen Stellen bereits mit dem Blankostempel des Ukrainischen Hauptausschusses und entsprechender Plankounterschrift seines Obmannes auf Seite 3 geliefert. Für die Richtigkeit des Inhaltes des Ausweises und die Unterschrift seines Inhabers zeichnet alsdann der Aussteller als "Sekretär" auf Seite 3 gegen und bestätigt dies durch Abstempelung des Lichtbildes auf Seite 2 mit seinem jeweiligen Dienststempel. Da die Ausstellung bei den genannten verschiedenen Stellen erfolgt, muss zwangsläufig die Unterschrift des "Sekretärs" und der Dienststempel der ausfertigenden Dienststelle verschieden sein.

Die Ausweise, die die dem Hauptausschuss nachgeordneten Hilfskomitès ausfertigen, tragen stattdessen auf Seite 3 den Stempel des jeweiligen Komitès, der gleichzeitig bei der Abstempelung des Lichtbildes auf Seite 2 wieder erscheint und die jeweiligen Unterschriften der ausstellenden Personen.

Die gesamten Verschiedenheiten waren bei dem starken und schnellen Einsatz nicht zu umgehen. Bei den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen können sie auch nicht durch Neuschaffung einer einheitlich ausgerichteten Ausweisausfertigung behoben werden.

Darüber hinaus ist es allerdings auch vorgekommen, dass bei der DAF statt der Rundstempel Kopfstempel verwendet worden sind.

Um Fälschungen vorzubeugen und die größten Verschiedenheiten zu verhindern, habe ich die DAF gebeten, von dem Gebrauch von Kopfstempeln abzusehen und nur noch die Rundstempel der DAF zu verwenden.

Diejenigen ukrainischen Zivilarbeiter, die als Emigranten aus politischen Gründen ihre Heimat verlassen hatten und dann als französische, belgische, jugoslawische Kriegsgefangene aus der Gefangenschaft entlassen

./.

3a

und in das Zivilarbeiterverhältnis überführt worden sind, können in Zukunft von der Ukrainischen Vertrauensstelle im Reich registriert und betreut werden.

Ukrainer, die sich als Emigranten oder als Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums mit einem Ausweis der Ukrainischen Vertrauensstelle oder einem der erwähnten Ausweise des Ukrainischen Hauptausschusses ausweisen, unterliegen nicht den für Polen und Ostarbeiter vorgesehenen einschränkenden Bestimmungen.

Ich bitte, die Kreis- und Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r

Beglaubigt:

Michael
Kanzleiangest. Mi.



23411



Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 10. Juni 1942.

- IV D 3 a - 1066/39 -

4
Botschaftsamt
16. Juni 1942

An

alle Staatspolizei(leit)stellen,
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
in Straßburg/Metz,
den Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD
in Luxemburg, in der Untersteiermark,
in den besetzten Gebieten Kärntens und
Kreins.

Nachrichtlich:

den Höheren W und Polizeiführern,
den Einsatzgruppen C und D,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD
im Generalgouvernement,
den SD-(Leit)Abschnitten.

Betrifft: Ukrainische Emigration in Deutschland.

Bezug: Mein Runderlass vom 19.12.41 - IV D 3 a -
1066/39, betrifft ukrainische Emigration
in Deutschland.

Bei der Durchführung meines vorbezeichneten
Runderlasses bestehen vielfach Unklarheiten darüber,
welche Ukrainer den Organisationen UNO und Hromada als
Mitglieder angehören dürfen und welche Ukrainer als Zi-
vilarbeiter aus diesen Vereinen auszuschliessen sind.

Hierzu teile ich mit, dass diejenigen Ukrainer
die Mitgliedschaft bei der UNO oder Hromada behalten
bzw. neu erwerben können, die Emigranten sind, d.h. vor
dem 22.6.41 (Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges)
aus politischen oder anderen Gründen nach Deutschland ge-
flüchtet sind.

Als Zivilarbeiter sollen diejenigen Ukrainer
die durch eine Dienststelle des Reichsarbeitsministeriums

E 8 - 50/42

4a

im Generalgouvernement, in den besetzten Westgebieten, im früheren Jugoslawien usw. angeworben und zum Arbeitseinsatz ins Reich gebracht worden sind. Hierzu zählen auch polnische, französische oder jugoslawische Kriegsgefangene ukrainischer Volkszugehörigkeit, die nach ihrer Entlassung aus den Kriegsgefangenenlagern in das Zivilarbeiterverhältnis überführt worden sind.

Die Ukrainische Vertrauensstelle (Berlin, Mariannenplatz 14) ist künftig nur noch für die Betreuung und Registrierung der ukrainischen Emigranten zuständig und stellt ihnen auf Antrag hin ukrainische Volkstumsausweise aus.

Die ukrainischen Zivilarbeiter werden nur noch durch die Deutsche Arbeitsfront (soweit Industriearbeiter) oder durch den Reichsnährstand (soweit landwirtschaftliche Arbeiter) betreut. Zivilarbeiter, die noch keine ukrainische Volkstumsbescheinigung besitzen, richten entsprechende Gesuche an die Deutsche Arbeitsfront (Berlin, SW. 68, Neue Grünstr. 10/11, bzw. den Reichsnährstand (Berlin, SW. 11, Dessauerstr. 26).

Ich bitte hiernach zu verfahren, wobei in Zweifelsfällen gegen eine großzügige Behandlung keine Bedenken bestehen.

Die in den Händen der ukrainischen Zivilarbeiter befindlichen Ausweise der Ukrainischen Vertrauensstelle, der UNO oder Hromada können diesen trotz ihres Ausschlusses aus der UNO bzw. Hromada zunächst belassen werden, da sie den Zivilarbeitern vielfach als Volkstumsbescheinigungen dienen. Diese Ausweise werden später von der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Reichsnährstand aus Anlass der Ausgabe anderer Ausweise eingezogen.

Falls sich Unklarheiten bei der Durchführung dieses Prozesses ergeben sollten, bitte ich mir zu berichten.

23410



Dieser Erlass soll später sinngemässe
Anwendung auf die weissruthenischen Arbeiter im Reich
finden. Der Zeitpunkt dieser Regelung wird noch be-
kanngegeben.

In Vertretung:
gez. Müller

Beglaubigt:
Lippig
Kanzleiangestellte.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c - B.Nr. 8414/42

Berlin, den 16. Juni 1942

An alle

Staatspolizei-leit-stellen,
Kommandeure der Sipo und des SD.,

Nachrichtlich:

den Höheren W- und Polizeiführern,
den Befehlshabern der Sipo und des SD.,
den Inspektoren der Sipo und des SD,
den Kriminalpolizei-leit-stellen,
den SD-Leit-Abschnitten,
dem Amt II A 1 (Erlaß-Sammlung).

Betr.: Rundfunkgenehmigung für polnische Zivilarbeiter.

Bezug: Mein Erlass vom 10.5.40 - IV A 1 c - 3968/39 g.

Der Herr Reichspostminister hat auf meine Anregung den unterstellten Dienststellen durch Erlass vom 6.6.42 mitgeteilt, dass Anträge polnischer Zivilarbeiter auf Erteilung der Rundfunkgenehmigung grundsätzlich von den Postämtern abzulehnen sind und sich daher Weitergabe zur Stellungnahme an die Staatspolizei-leit-stellen erübrigt.

In Vertretung

Dr. H. L. L. e. r

Begelebigt:

Kanzleienstelle



Handwritten notes at the bottom left of the page, including "H. L. L. e. r" and "V. E. 5/42".

Der Deutsche Staatsminister.

(p.d.)

11. Juli 1944.

t.N. 352/44. ✓

1.) An Herrn

Hauptdienstleiter Baur,
Stabsleiter des Reichsleiters für die
Presse der NSDAP,
Berlin W 8,
Mauerstraße 88.

Sehr geehrter Parteigenosse Baur !

In Sachen Böhmisches Kamnitzer Papierfabri-
ken A.G. erwidere ich auf Ihr Schreiben
vom 26.4.d.Js. - Zeichen Abt. M./Se., daß
das hies. Vermögensamt die Weisung erhal-
ten hat, anstelle der Europaverlag G.m.b.
H. die Böhmisches Escomptebank als Käufe-
rin zuzulassen.

Heil Hitler !

2.)

7a

II. WINKEL

der Deutsche Staatsminister
(p. 1)

2.) Durchschrift an
Herrn Dr. Groß

auf die dort. Vorlage vom 2.6.d.Js. -
ohn VII/3-V-2221-22/44 zur Kenntnis u
weiteren Veranlassung.



Präsident des Reichs
Berlin, den 6.
November 1944.

Sehr geehrter Herr!

6613

In Sachen Bernhard Kuntz, verurteilt
vom A.G. erwidert hat auf in Sachen
von 20.4.44. - Kuntz Nr. 1/44. Das
des Kuntz. Vom Gericht als nicht
hat, anstelle der Verfügung d.A.G.
N. die Besondere Besondere als nicht

3.) zu Vorgang.

Herrn Dr. Groß

(1.8)

W-Abschnitt XXXIX
Az.: Tgb.Nr. 110/43 geh.

Prag, den 8. Februar 1943

Betr.: Endgültige Zulassung des W-Untersturmführers Rechtsanwalt
Dr. Hans K o h l.
Bezug: Reichsführer-W, Chef des W-Hauptamtes, V.S.Tgb.Nr. 478/43 geh.
vom 27.1.1943.
Anlg.: -4-

S. Reg 245

Geheim
50. Standartenführer Prag
6. Februar
1943

An den

Höheren W- und Polizeiführer Böhmen/Mähren
z.H. W-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g IV

In der Anlage überreicht der W-Abschnitt XXXIX einen Vorgang be-
treffend den Obengenannten, mit Durchschrift eines Schreibens an
Herrn Ministerialrat K r i e s e r, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Chef des W-Hauptamtes, W-Gruppenführer B e r g e r, hat nach
Kenntnisnahme des Schreibens von der Gruppe Justiz folgende Ent-
scheidung getroffen:

- 1.) Das Verfahren gegen den W-Untersturmführer Rechtsanwalt Dr. Hans
K o h l wird bis nach Kriegsende ausgesetzt.
- 2.) Gegen Dr. Hans Kohl haben sich in anwaltlicher Beziehung keinerlei
begründete Vorwürfe ergeben. Es bestehen daher nicht nur
keine Bedenken gegen seine endgültige Zulassung als Rechtsanwalt
und seine Bestellung zum Mitglied der Deutschen Rechtsanwalts-
kammer Prag, sondern die Zulassung und die Bestellung wird von
mir sogar angelegentlich befürwortet.

Wegen der Dringlichkeit hat der Führer des W-Abschnitts XXXIX der
Gruppe Justiz, Herrn Ministerialrat K r i e s e r, von der Entschei-
dung des Chefs des W-Hauptamtes direkt Mitteilung gemacht.

Der Führer des W-Abschnitts XXXIX
i.A.

Wührer
W-Standartenführer

8286/43

SP

gegen Kriegseinde...

V 6-54

8a



Verschlossen an
1/1-Obersturmbannführer Dr. G i e s
nach Kenntnisnahme zurück.

1.3.1943.

i.A. *H. Kuhn*
1/1-Hauptsturmführer

d 1943

2/ Ullrich Kommando

2/ Stadtkommando 2. G. B.

1 24.5.43

97439



an die

in der...

St. G. V 6-54 e/42

W-Abschnitt XXXIX
Az.: Tgb.Nr. 109/43 geh.

Prag, den 8. Februar 1943

Betr.: Zulassung und Bestellung des Rechtsanwaltes W-Untersturmführer Dr. Hans Kohl zum Mitglied der Deutschen Rechtsanwaltskammer Prag.

Bezug: Reichsführer-W, Chef des W-Hauptamtes, V.S.Tgb.Nr. 478/43 geh. vom 27.1.1943 und dort. Schreiben I/92/281^a/42 vom 5. Aug.42.

An den Herrn

Reichsprotector Böhmen/Mähren

Gruppe Justiz

z.H. d. Herrn Ministerialrat K r i e s e r

Geheim

P r a g I V

Unter Bezugnahme auf das an den Herrn Staatssekretär gerichtete Schreiben vom 5. August, welches dem Chef des W-Hauptamtes zur Entscheidung überreicht wurde, bittet der W-Abschnitt XXXIX davon Kenntnis zu nehmen, daß der Chef des W-Hauptamtes, W-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-W Berger, in dem Verfahren gegen den W-Untersturmführer Rechtsanwalt Dr. Hans Kohl folgende Entscheidung getroffen hat:

Gegen Dr. Hans Kohl haben sich in anwaltlicher Beziehung keinerlei begründete Vorwürfe ergeben. Es bestehen daher nicht nur keine Bedenken gegen seine endgültige Zulassung als Rechtsanwalt und seine Bestellung zum Mitglied der Deutschen Rechtsanwaltskammer Prag, sondern die Zulassung und die Bestellung werden von mir sogar angelegentlich befürwortet.

Aufgrund dieser Entscheidung bittet der W-Abschnitt XXXIX, die endgültige Zulassung des W-Untersturmführers Rechtsanwalt Dr. Hans Kohl, sowie die Bestellung zum Mitglied der Deutschen Rechtsanwaltskammer Prag, durchzuführen.

Über das von dort Veranlaßte darf um kurze Mitteilung gebeten werden, da der W-Abschnitt XXXIX dem Chef des W-Hauptamtes abschließend Bericht erstatten muß.

Der Führer des W-Abschnitts XXXIX

Guinckel
W-Oberführer

Zur Mitkenntnis an:

1. W-Obersturmbannführer Ministerialrat Dr. G i e s
2. Befehlshaber der Sicherheitspolizei, W-Standartenf. Dr. Weinmann
3. Führer des SD-Leitabschnitts, W-Sturmbannführer Jacobi.

Gruppe Justiz
I/9 a⁵ 281^a/42

10
Prag, den 5. August 1942

Büro des Staatssekretärs
des Reichsminister
in Böhmen und Mähren.
Eing: -6. AUG. 1942

An
das Büro des Herrn Staatssekretärs
z.Hd. des Herrn Oberregierungsrat Dr. Gies.
in

H a u s e .

Betrifft: Rechtsanwalt Dr.
Hanns K o h l .

Anlage: 1 Vorgang.

Die dortigen Vorgänge reiche ich nach Einsicht-
nahme mit Dank zurück.

Rechtsanwalt Dr. Hanns K o h l ist bislang nur
vorläufig und widerruflich zugelassen. Die Entscheidung
über seine endgültige Zulassung sowie über seine Bestellung
zum Mitglied der Deutschen Rechtsanwaltskammer Prag ist
im Hinblick auf das Verfahren vor dem Hauptamt-~~///~~-Gericht
ausgesetzt worden. Das Reichsjustizministerium bittet drin-
gend, dieses Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen.
Ich wäre dankbar, wenn diesem Wunsche von dort aus durch
Schreiben an das Hauptamt-~~///~~-Gericht entsprochen werden
könnte. Mir ist allerdings nicht bekannt, ob derartige Ver-
fahren gegen Angehörige der Wehrmacht - Kohl ist inzwischen
eingezogen - fortgesetzt werden dürfen. Kohl ist unter der
Anschrift:

Stabsgruppe BdE,
Berlin NW 40,
Invalidenstraße 56,

erreichbar.

Für eine Mitteilung des Veranlaßten wäre ich zu
Dank verbunden.

Müller

St 5 V 8 - 54

St.S. V E - 54/42.

11
Prag, den 11. Dezember 1942.

14. XII. 1942

1.) An den
Führer des W-Abschnittes XXXIX,
W-Oberführer Opländer,
Prag.

In Sachen Endgültige Zulassung von W-Untersturmführer
Rechtsanwalt Dr. Hanns Kohl bitte ich erneut um die
Erledigung der hies. Zuschrift vom 30.9.d.Ja. - Zei-
chen St.S. V E - 54 a/42.

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 5.1.1943 bei dem Unterzeichner.

5.1.43

12
Prag, den 30. September 1942.

1.) An den
Führer des $\frac{1}{4}$ -Abschnittes XXXIX,
 $\frac{1}{4}$ -Oberführer Opländer,
Prag.

In Sachen Endgültige Zulassung von $\frac{1}{4}$ -Untersturmführer
Rechtsanwalt Dr. Hanns Kohl bitte ich um die Erledigung
der hies. Zuschrift vom 8.8. d.Js. - Zeichen St.S. V E -
54 a/42.

Heil Hitler !

$\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 20.10.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedergelegt am ~~14.10.42~~
20.11.42

Prag, den 8. August 1942.

13

8. VIII. 1942

1.) An den
Führer des \mathbb{W} -Abschnittes XXXIX,
 \mathbb{W} -Oberführer Opländer,
Prag.

In Sachen Endgültige Zulassung von \mathbb{W} -Untersturmführer
Rechtsanwalt Dr. Hanns Kohl übersende ich gegen Rück-
gabe eine Mitteilung von Ministerialrat Krieser vom
5. d. Mts. - Zeichen I/9 a² 281 $\frac{1}{2}$ /42 zur Kenntnis. Gleich-
zeitig bitte ich um eine Mitteilung über den Stand des
einschlägigen Verfahrens.

Heil Hitler!

h
 \mathbb{W} -Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 20. ~~8.~~ 1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedernorgelegt am 20.8.42

3
30.9.42

14

St.S. V E - 54/42.

24. Juni 1942.

24. VI. 1942

1. An Herrn
Oberlandgerichtsrat Dr. Eppinger,
Leitmeritz,
Hermann-Göring-Wall 22.

Sehr geehrter Parteigenosse Eppinger !

In Sachen Endgültige Zulassung des Rechtsanwaltes Dr. Hanns Kohl erwidere ich auf das dort. Schreiben vom 19. d.Mts. - Zeichen Dr.E./Scho-III, daß eine Entscheidung des Hauptamtes $\frac{1}{2}$ -Gericht noch nicht ergangen ist. Rechtsanwalt Dr. Kohl ist vor etwa drei Monaten zur Wehrmacht eingerückt. Infolgedessen läßt es sich nicht übersehen, bis zu welchem Zeitpunkt das Verfahren abgeschlossen werden kann.

Heil Hitler !

h
 $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer.

2. Wv. am 24.12.1942 bei dem Unterzeichner.

15

Nationalsozialistischer Rechtswahrer-Bund



Gau Sudetenland

Leitmeritz,

Fernruf: 295, 391

Der Gauführer NSRB.i.V.

An den
Persönlichen Referenten des
Herrn Staatssekretärs beim Reichs-
protektor in Böhmen und Mähren

in P r a g

Eing. 22. Juni 1942

(Bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen St.S.V E-
62 f/41

Ihre Nachricht vom 21.5.42

Unser Zeichen

Dr.E/Scho-III

Leitmeritz, den 19.6.1942
Hermann-Höring-Boll 22
Postfach 9

Betr.:

Gesuch des Rechtsanwalts Dr.
Hanns K o h l in Prag um
endgültige Zulassung

Ich beziehe mich auf Ihr obiges Schreiben und
wäre dankbar, wenn Sie mir von der Entscheidung in dem
Verfahren gegen den Obengenannten vor dem Hauptamt
SS-Gericht Mitteilung zukommen lassen könnten.

Heil Hitler !
Der Gauführer NSRB.
i.V.



(Dr.Eppinger)

St.S. V E - 62 f/41.

21. Mai 1942.

21. V. 1942

1) An Herrn
Oberlandesgerichtsrat Dr. Eppinger,
L e i t m e r i t z,

Hermann-Göring-Wall 22.

Sehr geehrter Parteigenosse Eppinger!

In Sachen Endgültige Zulassung des Rechtsanwaltes Dr. Hanns Kohl teile ich auf das dort. an %-Gruppenführer Frank gerichtete Schreiben vom 28.v.Mts. - Zeichen Dr.E/Scho/III mit, dass es Gruppenführer Frank leider nicht möglich ist, zu der Angelegenheit abschliessend Stellung zu nehmen. Es schwebt ein Verfahren vor dem Hauptamt %-Gericht, dessen Ausgang abgewartet werden muss.

Heil Hitler!

b

%-Obersturmbannführer.

2) Wv. am 21.8.1942 bei dem Unterzeichner.

W-Abschnitt XXXIX
P|Az. 16|

Prag, den 18. Mai 1942. 17



Urschriftlich

An

W-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

Die gesamten Akten sind bereits vor längerer Zeit dem Chef des W-Hauptamtes zur Prüfung und weiteren Veranlassung eingereicht worden. In diesen Tagen ist mit der Weiterleitung an das Hauptamt W-Gericht zu rechnen.

Nach mir vom Gerichtsoffizier des W-Hauptamtes gemachten Mitteilungen ist nach Lage der Dinge mit einer Entfernung des W-Untersturmführers Dr. Kohl aus der W nicht zu rechnen. Ein Teil der gegen ihn erhobenen Vorwürfe hat sich als haltlos herausgestellt, während ein anderer Teil nicht mehr restlos aufklärbar ist.

In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, dass K. seit etwa 3 Monaten Soldat ist.

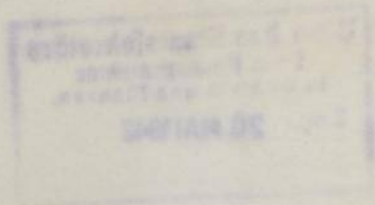
Der Führer des W-Abschnitts XXXIX

Gmunda
W-Oberführer

17a

St.S. V E - 62 e/41 g.

Prag, den 30. April 1942.



4-Abschnitt XXXIX			
A3-			
Eingang am: - 30. V. 1942			Anlg.:
Sächs.	Stabs.	post.	Verb.

G.R. mit 2 Anlagen
dem Führer des 4-Abschnittes XXXIX,
4-Oberführer Opländer,
P r a g ,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis
übersandt.

Ich wäre für eine kurze Mitteilung dankbar, bis zu welchem
Zeitpunkt Ihrer Auffassung nach das einschlägige Verfahren
zum Abschluss gebracht werden kann.

H e i l H i t l e r !

97430
4-Obersturmbannführer.



b.w.

Sicherheitsdienst R777

SD-Teilabschnitt Prag

III A PA 1635

An den

18
Prag-Bubentfch, den 28. April 1942.

Sachfenweg

Fernsprecher 77444

Geheim!

2071/42
Persönlichen Referenten

des Herrn Staatssekretärs beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren
44-Obersturmbannführer Dr. G i e s s,

P r a g .

Betr.: K o h l, Hanns Dr., Rechtsanwalt,
wohnh. Prag II., Heuwaagsplatz 28.

Vorg.: Dort. Vermerk St.S. V E - 62 c/41 v. 19.3.42.

Anlagen: 3. ✓

Da über den Ausgang des gegen K. eingeleiteten 44-Verfahrens hier noch nichts bekannt ist, wird es unter Voraussetzung Ihres Einverständnisses nicht für zweckmässig erachtet, sich vor Kenntnis 44-Oberführer Dr. David gegenüber zu dem Fall Kohl zu äußern.

Die erforderlichen Rückfragen sind veranlasst worden. Nach Kenntnis des Verfahrensausganges wird umgehend berichtet werden.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing. 30 APR 1942

David
44-Sturmbannführer.

Et. G. 24-62 c/41 77.

Prag, den 30. April 1942.

19

30. IV 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

G.R. mit 2 Anlagen
dem Führer des H-Abschnittes XXXIX,
H-Oberführer Opländer,
P r a g ,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis
übersandt.

Jch wäre für eine kurze Mitteilung dankbar, bis zu welchem
Zeitpunkt Ihrer Auffassung nach das einschlägige Verfahren
zum Abschluss gebracht werden kann.

H e i l H i t l e r !

h

H-Obersturmbannführer.

- 2) Wv. am ^{30.} 15.5.1942 bei dem Unterzeichner.

Überreicht am 15.5.42



20

Nationalsozialistischer Rechtswahrer-Bund



Gau Sudetenland

Leitmeritz,

Telefon: 295, 391

An den
SS-Gruppenführer K.H. Frank
Staatssekretär

Der Gauführer NSRB.

in P r a g

Büro des Gauleiters
in Prag
29. APR. 1942

(Bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

St.S.V E - Ihre Nachricht vom 19.3.1942

Ihr Zeichen

Dr.E/Scho/III

Betr.:

62 c/41

Leitmeritz, den 28.4.1942

Hermann-Höring-Str. 22
Böhmisch 9

Endgültige Zulassung des Rechtsanwalts
Dr. Hanns Kohl in Prag

Gruppenführer !

In obiger Angelegenheit wandte sich der Gauführer des NSRB., Pg.Dr. David, mit Schreiben vom 11.3.1942 an Sie mit der Bitte um Stellungnahme zu diesem Falle. Da bislang diese Stellungnahme nicht eingelangt ist, darf ich das Schreiben des Gauführers hiermit höflichst in Erinnerung bringen, zumal in der Zwischenzeit eine Urgenz des Reichsgruppenwalters Rechtsanwälte eingegangen ist. Desgleichen hat die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren um die Stellungnahme des NS-Rechtswahrer-Bundes zu Dr. Kohl gebeten.

Ich darf daher abschließend nochmals auf die Dringlichkeit der Sache hinweisen.

Heil Hitler !
Der Gauführer NSRB.
i.V.



Handwritten signature in blue ink

21

St.S. V B - 62 c/41.

Ansprechperson	St. S. V B
Telefon	1234
Postfach	1234
Ort	1234

März 1942.

1234/41

19. III. 1942

19. III. 42

1) An

1/2-Oberführer

Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. David,
Leiter

Hermann-Spring-Wall 22.

Oberführer!

Herrn 1/2-Oberführer
 Auf das dort. an 1/2-Gruppenführer Frank gerichtete
 Schreiben vom 11. d. Mts. - Zeichen Präsi/Scho-III in
 Sachen Endgültige Zulassung des Rechtsanwalts Dr.
 Hanna Kohl erwidere ich, dass Gruppenführer Frank
 bis zum 8. k. Mts. auf Urlaub ist. Das dort. Schreiben
 wird Gruppenführer Frank sofort nach der Rückkehr
 vorgelegt werden.

Heil Hitler!
Jhr. Führer

1/2-Obersturmbannführer.

21a

Eingangsnummer		Datum	
12245		23. IV. 1942	
Name		Rangbezeichnung	
P. R.			

1522/42

19. III. 1942

- 2) G.R. mit 2 Anlagen
 W-Standartenführer Böhme,
 P r a g ,

19. III. 1942

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden Schreibens und der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

PIA 1635

Joh rege an, für W-Gruppenführer Frank einen Rufbericht über Rechtsanwalt Dr. Kohl ausarbeiten zu lassen, der ihn in den Stand versetzt, zu der Anfrage von W-Oberführer Dr. David Stellung zu nehmen.

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

- 3) Alsdann Wv. am 8.4.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedergelegt am 9.4.42

97426



Nationalsozialistischer Rechtswahrer-Bund



Gau Sudetenland

Leitmeritz,

Fernruf: 295,391

Der Gauführer NSRB.

An den

SS-Gruppenführer K.H. Frank
Staatssekretär

in P r a g

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsminister
in Böhmen und Mähren
Prag, B. 1
Eing.: 16. März 1942

(Bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Betr.: Endgültige Zulassung des Rechts-
anwalts Dr. Hanns K o h l in Prag

Präs/Scho-III

Leitmeritz, den 11. März 1942

Hermann-Göring-Wall 22
Postfach 9

Gruppenführer !

In der Personalangelegenheit des Prager Rechts-
anwalts Dr. Hanns K o h l habe ich mir erlaubt Dir
verschiedentlich Mitteilungen zu machen. Meine letzte
Stellungnahme als Gauführer des NSRB. an den Präsi-
denten des Deutschen Oberlandesgerichts in Prag schlie-
ße ich in der Beilage in Abschrift bei.

Nunmehr erhielt ich vom Reichsgeschäftsführer
des NSRB. ein Schreiben laut beiliegender Abschrift.

Ich wäre dankbar, wenn Du mir eine Stellungnah-
me zu diesem Fall zuleiten könntest und auch mitteilen
könntest, inwieweit ich von derselben Gebrauch machen
kann.

Heil Hitler !

Dein

2 Beilagen !

Nationalsozialistischer Rechtswahrer-Bund
Der Reichsgeschäftsführer

An den
Gauführer des Gaues Sudetenland
des NSRB.
Pg. Dr. D a v i d
L e i t m e r i t z

U.Z.: 499/42 Berlin W 35, 7. 3. 42

Betr.: Gesuch des Rechtsanwalts Dr. Hanns K o h l
in Prag um endgültige Zulassung als Rechtsanwalt

Mir wird das Gesuch des Rechtsanwalts Dr. Hanns Kohl aus Prag II, Heuwaagsplatz 20, um endgültige Zulassung als Rechtsanwalt beim deutschen Landgericht in Prag zugeleitet. Wie ich aus Ihren bei den Akten befindlichen Schreiben vom 17.2.1941 und 7.1.1942 ersehe, haben Sie sich mit Rücksicht auf gewisse gegen den Bewerber vorliegende Beschuldigungen gegen die Zulassung ausgesprochen. Bei den Akten liegt weiter ein Bericht vor, aus dem ich ersehe, daß diese Vorwürfe sowohl vom Kreisgericht der NSDAP. als auch vom SS-Abschnitt Prag nachgeprüft und die Nachprüfung keinen Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens gegen den Bewerber gegeben haben. Da Sie selbst in Ihrem Bericht betonen, daß Ihnen beweiskräftige Unterlagen für die Richtigkeit der Vorwürfe nicht vorgelegen haben, kann ich eine Klärung der Angelegenheit zu Ungunsten des Bewerbers nicht als erfolgt ansehen. Auf Grund der Nachforschungen des Kreisgerichts und der SS muß ich vielmehr annehmen, daß die Erörterungen bis auf die zwei Vorwürfe, die Gegenstand der Disziplinarverfahren vor der tschech. Advokatenkammer in den Jahren 1933 und 1937 ge-

wesen

13a

wesen sind und denen eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommt, zu Gunsten des Bewerbers verlaufen sind. Ich beabsichtige daher, meine Zustimmung zu dem Gesuch zu erteilen und bitte, den Bewerber, da er noch nicht Mitglied des NSRB. ist, über die zuständige Kreisgruppe Prag zum Beitritt zum NSRB. zu veranlassen, sofern Sie den Bewerber als geeignetes Bundesmitglied betrachten.

Ich bitte, mir zu berichten.

Heil Hitler !

gez. Dr. Heuber

L.S.



977421

Der Gauführer NSRB.

An den

Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

in P r a g XIX

Kastanienallee 30

1 K 10

3.1.1942

7.1.1942

Fräs/Scho/III

Endgültige Zulassung des Rechtsanwalts Dr. Hans K o h l in Prag

Bezüglich der endgültigen Zulassung des Rechtsanwalts Dr. K o h l in Prag ist mir weder vom Kreisrechtsamt, noch von dem Kreisgruppenführer des NSRB. in Prag, noch von der zuständigen SS-Stelle eine abschließende Stellungnahme zugegangen. Die Kreisgruppe Prag des NSRB. teilte mir vielmehr mit, daß die Erhebungen über den Obgenannten noch immer nicht abgeschlossen sind und auch vom Herrn Staatssekretär SS-Gruppenführer K.H. Frank ist mir noch keine Mitteilung zugegangen, die eine endgültige Beurteilung der Person Kohls zuläßt. Aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen werden gegen Dr. Kohl folgende Vorwürfe erhoben :

1) In einer Angelegenheit P a d o u r habe Dr. Kohl am 26.4.1941 einen Antrag auf Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit für den mdj.Franz Padour beim zuständigen Oberlandrat eingebracht, welcher aus volkstamspolitischen Erwägungen heraus deshalb zu Verwunderung Anlaß gab, weil die deutsche Volkszugehörigkeit des mdj.Franz Padour eindeutig feststand und zum anderen die Kindesmutter hierzu keinen Auftrag gegeben hatte.

24a

2) Die Bindungen Dr. Kohls zur jüdischen Firma Kosmos in Tschaslau in der Zeit vom 25.4.1939 bis zum 14.9.1939 haben die außerordentliche Verwunderung der Sachbearbeiter des Oberlandratsamts in Kolin ausgelöst.

3) Vom SD-Leitabschnitt Prag wurde vertraulich mitgeteilt, daß die Geschäftstüchtigkeit Kohls eine außerordentliche sei, daß er wegen Devisengeschäften noch im Staate der Vergangenheit ein Disziplinarverfahren von der Advokatenkammer in Prag über sich ergehen lassen mußte, daß ihm weiters eine Ordnungsstrafe deshalb auferlegt worden war, weil er einen Konzipienten ohne Gehalt bei sich eingestellt hatte und daß auch hinsichtlich seiner Auseinandersetzung mit Dr. Dembitzki ein umfangreicher Akt bei der Advokatenkammer erliege.

Alle die Punkte, die gegen Kohl vorgebracht werden, versucht er als Verleumdungen darzustellen bzw. ist er bemüht, seine Anwaltstätigkeit im zulässigen Licht erscheinen zu lassen.

Unterlagen für eine endgültige Stellungnahme liegen mir dermalen noch nicht vor. Ob dieselben in absehbarer Zeit zu erwarten sind, muß ich auf Grund der gemachten Erfahrungen in Zweifel ziehen. Die erhobenen und nicht völlig widerlegten Einwendungen, die gegen Dr. Kohl erfolgt sind, machen es mir aber dermalen unmöglich, seiner endgültigen Zulassung zuzustimmen, vor allem unter dem Gesichtswinkel, daß gerade für die Verhältnisse in Prag von deutschen Anwälten Charaktereigenschaften verlangt werden müssen, die einen Bruch mit der allgemeinen Übung der Berufsauffassung eines Anwalts in die Wege zu leiten geeignet sind.

97423



Heil Hitler !

gez. Dr. David

Nationalsozialistischer Rechtswahrer-Bund



Gau Sudetenland

Leitmeritz,

Telefon: 295, 391

Der Gauführer NSRB.

An den
SS-Gruppenführer
Karl Hermann Frank
Staatssekretär
in Prag

Czerninpalais

(Bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Betr.: Endgültige Zulassung des
Rechtsanwalts Dr. Hans Kohl
b.d. deutschen Gerichten in
Prag

Präs/Scho/III

Leitmeritz, den 27.11.1941
Hermann-Göring-Platz 22
Postfach 9

Gruppenführer !

Ich bitte mir zu gestatten, eine Anfrage zu stellen und wäre dankbar, wenn Du einem Deiner Herren den Auftrag geben würdest, die Anfrage zu beantworten. Es handelt sich dabei um die Person des Rechtsanwalts Dr. Hans Kohl in Prag.

Ich bin seit Monaten im Rückstande hinsichtlich meiner Stellungnahme zu dem Ansuchen Kohls um Aufnahme in den Rechtswahrerbund und um endgültige Zulassung als Rechtsanwalt bei den deutschen Gerichten in Prag. Bisher waren mir lediglich Gerüchte bzw. nicht völlig klagestellte Tatsachenbehauptungen zur Kenntnis gelangt, die mich seinerzeit auch veranlaßten, Dich um Deine persönliche Meinung zur Person Dr. Kohls zu befragen. Du hattest damals die Freundlichkeit, mir mitzuteilen, daß Du selbst den

Auftrag

St. G. I. 8 - 626/41

25a

Auftrag gegeben hättest, diese Frage gründlichst zu untersuchen.

Nun ist mir heute von meinem Kreisgruppenführer in Prag auf neuerliche Erinnerung mitgeteilt worden, daß die Erhebungen über Dr. Kohl immer noch nicht abgeschlossen seien. Da diese Erhebungen aber nun schon mehr als geraume Zeit laufen und ich mir wirklich nicht vorstellen kann, worin die besonderen sachlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erledigung liegen, erlaube ich mir die eingangs gestellte Bitte und wäre dankbar, wenn sie erfüllt werden könnte.

Heil Hitler !

Wini
Johannes

97422



St.S. V E - 62/41.

Prag, den 27. Juni 1941.

27. VI. 1941

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

G.R. mit 2 Anlagen

W-Obersturmbannführer Böhme,

Prag,

=====

im Nachgeng zu dem hies. Randschreiben vom 19.d.M. -
Zeichen St.S. V E - 62/41 unter Bezugnahme auf den
Inhalt der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Heil Hitler!

lc

W-Obersturmbannführer.

2. Wvl. am 27.7.1941. bei dem Unterzeichner.

27

2540/4

2. G.R. mit 1 Anlage

W-Obersturmbannführer Böhme,
Prag,
=====

SA-Selbstbriefkasten Prag		Einl.
117211	21. JUNI 1941	
Bearbeiter:	Stammstellen:	
L		

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden Schreibens zur Kenntnis übersandt.

fuik

Heil Hitler!



W-Obersturmbannführer.

3. Alsdann Wvl. am 23.6.1941 bei dem Unterzeichner.

Sicherheitsdienst RfH
SD-Leitabschnitt Prag

PA 1635

Vertraulich!

28
Prag-Bubentfch, 24.7.1941.
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

An den
Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H- Ostabf. Dr. G i e s
Prag.

Datum des Staatssekretärs
bei Feod. v. Chor
in Böhmen und Mähren.
Ang: 25. JULI 1941
Tg: P:

Betr.: Kohl Hans, Dr.jur., Rechtsanwalt, H-Untersturmführer
wohn.: Prag II., Heuwagenplatz 20.

Vorg.: Best.St.S. V B-62/41 v. 27.6.1941.

Anlg.: 2

Anliegend werden die beim Oberlandrat in Kolin be-
stehenden Vorgänge über Kohl nach Kenntnisnahme und Aus-
wertung zurückgereicht.

..a

Kaval

H-Stubeninspektor

V E-62/41

26. Juli 1941.

29

St.S. V E - 62a/41.

VII 1941

1.

An Herrn
Oberlandrat Dr. Eckoldt,
K o l i n,

Oberlandratsamt.

Sehr geehrter Herr Oberlandrat!

Indem ich für das dort. Schreiben vom 25.v.M. - Zeichen
Akt. Zeichen: El-Präs. in Sachen Rechtsanwalt Dr. Kohl danke,
sende ich hiermit die einschlägigen Vorgänge nach Ein-
sichtnahme zurück.



H e i l H i t l e r !

Ihr

1/3
h.
Oberregierungsrat.

2.

Z.d.A.

Eckoldt

Der Oberlandrat

für die Bezirke

Kolin, Böhmisches-Brod, Gumpolds,
Kuttenberg, Ledetsch, Neubidschow,
Neuenburg, Podiebrad u. Tschaslau

Rht. Zeichen:

EL - Präs .

Bei Antwortschreiben ist stets das Rhtenzichen anzugeben.

Kolin, den 25. Juni 1941.
Jceueuf Nr. 362, 363, 494

30

An den

Persönlichen Referenten des Staatssekretärs
Herrn Oberregierungsrat G i e s ,

P r a g .
Czeminpalais .

Betr.: Rechtsanwalt Dr. K o h l .

Bezug: Ihr Schreiben v. 19.6. 41 St.S.V E -62/41.

Bezug!
1. 26/6. 41.
Beigefügt
26/6. 41.

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat !

Innerhalb meines Dienstbereichs befinden sich die Kosmoswerke Tschaslau. Das Unternehmen wurde unlängst im Wege der Arisierung von Herrn Lapper übernommen. Eigentümer, d.h. Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, waren die Juden Emil Pick sen. und Paul Pick jun.

Als ich seinerzeit in dieses Unternehmen den jetzigen Direktor der Kosmoswerke, Rudolf W o m e l a , als Treuhänder einsetzte, musste ich feststellen, dass ein Verfahren zwecks Umwandlung in eine Aktiengesellschaft schwebte. Dieses Vorhaben wurde insbesondere von Rechtsanwalt Dr. Kohl betrieben. Rechtsanwalt Dr. Kohl wandte sich auch gegen die Treuhänderbestellung, weil dadurch angeblich der Export gefährdet werde. Ich darf hierzu auf die beigefügten Anlagen Bezug nehmen, die ich meinen Akten über die Arisierung der Kosmoswerke entnommen habe.

Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft lief meiner Auffassung nach auf eine Scheinarisierung hinaus. Wie sich aus der Niederschrift über meine Besichtigung der Kosmoswerke am 7.9. 1939 und die anschliessende Besprechung mit den beiden jüdischen Inhabern ergibt, hat Dr. Kohl zur Errichtung der Aktiengesellschaft geraten und hat Dr. K. die beiden Juden darauf aufmerksam gemacht, dass für den Fall der Arisierung bei einer Aktiengesellschaft 25% der Aktien für die bisherigen Inhaber sichergestellt werden könnten. Bemerkenswert ist dabei, dass Rechtsanwalt Dr. Kohl Mitglied des Verwaltungsrates der zu errichtenden Aktiengesellschaft werden sollte.

St. T. 78-62/41

30a

Ich habe mich deshalb damals gegen die Schritte des Rechtsanwalts Dr. Kohl gewandt und schliesslich veranlasst, dass die ihm erteilte Vollmacht zurückgezogen wurde.

Ich bitte, mir die beigegeführten Anlagen zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Heil Hitler !

Ihr

Handwritten signature
Oberlandrat .

Anlagen.
Einschreiben!



97418



19. Juni 1941. 27

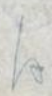
St.S.V E - 62/41.

1. An Herrn
Oberlandrat Dr. Eckholdt,
K o l i n ,
=====
Oberlandratsamt.

Sehr geehrter Herr Oberlandrat!

Dem Vernehmen nach befinden sich bei Ihrer Dienststelle Vorgänge über einen Rechtsanwalt Dr. Kohl aus Prag. Ich wäre Ihnen für die umgehende Überlassung der Vorgänge zu Dank verbunden.

Heil Hitler!
Ihr


Oberregierungsrat.

**Der Führer
des SD-Leitabschnitts Prag**

L

Prag-Bubentich 18. Juni 1941
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

32

Büro des Staatssekretärs Reichsprotector in Böhmen und Mähren. Eing: 19. JUNI 1941 Tgb. Nr.
--

Vertraulich in Böhmen und Mähren.

An den
Persönlichen Referenten des
Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
1/4-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

Betr. : Rechtsanwalt Dr. K o h l, Prag.

Vertraulich wird mir bekannt, dass sich beim Oberlandrat in Kolin Vorgänge über K o h l befinden, die das z.Zt. gegen ihn anhängige Verfahren ausserordentlich aufschlussreich sein dürften.

Da meine SD-Dienststelle z.Zt. mit Oberlandrat Dr. E c k h o l d in ausserordentlichen Schwierigkeiten sich befindet, darf ich bitten, die entsprechenden Vorgänge für den Herrn Staatssekretär von dort aus anzufordern und mit gelegentlich zur Verfügung zu stellen. Ich habe z.Zt. ein Gutachten für das Reichssicherheitshauptamt, bzw. 1/4-Hauptamt in Bearbeitung, weswegen ich für eine eilige Erledigung dankbar wäre.

[Handwritten Signature]
1/4-Obersturmbannführer

CL 5 1/4-62/41

Der Reichsführer-⁴/₄ und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 2 Nr. 2900/42-453-38-

Berlin, den 12. September 1942

33
in den Provinzen Böhmen und Mähren.
Eing: 23. SEP. 1942

Nicht zur Veröffentlichung
geeignet!

Schnellbrief

An

- a) die Staatspolizeileitstellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
im Generalgouvernement, in der Untersteiermark,
in Kärnten und Krain, in Bialystok und in den
Reichskommissariaten Ostland und Ukraine,
- c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Elsaß und in Lothringen,
- d) den Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei
und des SD in Luxemburg.

Nachrichtlich

den Höheren ⁴/₄- und Polizeiführern - außer Oslo, Den Haag, Belgrad und Paris -,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement
und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Reichskommissariat Ukraine.

Bezug: Rd.Erlasse vom 30.8.1941 - S II B 2 Nr. 2700/41-453-38-, vom 27.10.1941-S II B 2 Nr. 3150/41-453-38-, vom 12.11.1941 -S II B 2 Nr. 3350/41 - 453-38- und vom 20.6.1942 - S II B 2 Nr. 2425/42-453-38-.

Anlage: - 1 - .

Anbei übersende ich Abdruck meines Rd-Erlasses vom heutigen Tage nebst Anlage zur Kenntnis.

Im Auftrage:
gez. Dr. Siegert

Beglaubigt:



Thürmer
Kassenzustellungsstelle

28-572/42 Schn

A b s c h r i f t.

34

Der Reichsführer-//
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 2 Nr. 2900/42-453-38-.

Berlin, den 12. September 1942.

Nicht zur Veröffentlichung
geeignet!

Schnellbrief!

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen
- Innenministerien -
- außer Bayern und Sachsen -,
- b) die Preußischen Regierungspräsidenten,
- c) den Polizeipräsidenten - Abt. II -
in Berlin,
- d) die Bayerischen Regierungspräsidenten
in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg und
Augsburg,
- e) die Sächsischen Regierungspräsidenten
in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau,
- f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue
Wien in Wien,
Niederdonau in Wien,
Oberdonau in Linz,
Steiermark in Graz,
Kärnten in Klagenfurt,
Salzburg in Salzburg,
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- g) die Regierungspräsidenten
in Karlsbad, Aussig und Troppau,
- h) die Regierungspräsidenten
in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohensalza
und Litzmannstadt,
- i) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in Prag,
- k) die Regierung des Generalgouvernements
in Krakau,
- l) den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
in Straßburg,
- m) den Reichsstatthalter in der Westmark und Chef
der Zivilverwaltung in Lothringen
in Saarbrücken,
- n) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
in Luxemburg,

o)

- 34a
- o) den Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark in Graz,
 - p) den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt,
 - q) den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen - Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok - in Königsberg i.Pr.

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,
den Reichsstatthaltern der Reichsgaue
Sudetenland in Reichenberg,
Danzig-Westpreußen in Danzig,
Wartheland in Posen,
den Preußischen Oberpräsidenten,
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Reichskommissariat Ukraine.

Bezug: Runderlasse vom 30.8.1941 - S II B 2 Nr. 2700/41-453-38-, vom 27.10.1941 - S II B 2 Nr. 3150/41-453-38-, vom 12.11.1941 - S II B 2 Nr. 3350/41-453-38- und vom 20.6.1942 - S II B 2 Nr. 2425/42-453-38-.

Anlagen: Kartenskizzen.



21399

Der Führer hat in einem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Erlaß vom 12. August 1942 bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. September 1942 die ehemaligen sowjetrussischen Verwaltungsbezirke (Oblaste) Cherson, Saporoshje, Dnjepropetrowsk, Poltawa und Kiew ostwärts des Dnjepr aus dem Operationsgebiet des Heeres ausscheiden und in die Zivilverwaltung des Reichskommissars für die Ukraine übergehen.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat sich damit einverstanden erklärt, daß mit sofortiger Wirkung die mit meinem Runderlaß vom 20. Juni 1942 - S II B 2 Nr. 2425/42-453-38 - be-

kannt-

rekanntgegebene paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Reichskommissariat Ukraine auf das vorerwähnte Gebiet ausgedehnt wird.

Der Umfang des neuen Zivilverwaltungsgebietes ergibt sich aus der beiliegenden Kartenskizze. Ich bemerke dazu, daß der sowjetrussische Verwaltungsbezirk Pöltawa dem Generalbezirk Kiew und der nördliche Teil des sowjetrussischen Verwaltungsbezirks Saporoshje dem Generalbezirk Dnjepropetrowsk zugeschlagen wurden, während der südliche Teil des sowjetrussischen Verwaltungsbezirks Saporoshje sowie der ganze Sowjetrussische-Verwaltungsbezirk Cherson vorläufig nur Teilgebiet des Generalbezirks Krim wurden. Die Halbinsel Krim selbst ist noch Operationsgebiet und kann wie das übrige sowjetrussische Operations- bzw. rückwärtige Heeresgebiet nur mit dem orangefarbenen militärischen "Durchlaßschein-Ost" betreten werden, der ausschließlich von den Prüfstellen des Oberkommandos der Wehrmacht ausgestellt wird.

Ich ersuche, die beigefügten Überdrucke der Kartenskizze auf schnellstem Wege den Kreispolizeibehörden mit den erforderlichen Weisungen zuzuleiten.

Die Ausdehnung des Zivilverwaltungsgebietes wird auch in der ersten Nachtragslieferung der "Sammlung der geltenden Paßvorschriften" berücksichtigt werden.

Im Auftrage:
gez. Dr. Siegert



Beglaubigt:

Thiomer
Kanzleiangestellte.

Mn



36a

Reichskommissariat Ukraine

Beschreibung des durchlaßscheinpflichtigen Gebiets.

Nach dem nichtveröffentlichten Zweiten Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten vom 20. August 1941 übt der Reichskommissar für die Ukraine mit dem vorläufigen Sitz in Rowno unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete die Zivilverwaltung in dem von ukrainischer Bevölkerung bewohnten Teil der besetzten Ostgebiete aus. Dem Reichskommissar für die Ukraine unterstehen nach dem nichtveröffentlichten Erlaß des Führers über die Verwaltung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 Generalkommissare und Gebiets- (Stadt-) Kommissare.

Die Zivilverwaltung im Reichskommissariat Ukraine umfaßt gemäß den Erlassen des Führers vom 20. August, 11. Oktober und 4. November 1941 sowie vom 12. August 1942 den aus der Kartenskizze ersichtlichen Raum. Weitere Gebietsteile werden schrittweise mit Beendigung der Kampfhandlungen aus dem Operationsgebiet des Heeres in die Zivilverwaltung überführt.

Das bis jetzt unter Zivilverwaltung gestellte Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ist durchlaßscheinpflichtig.

Die Grenzen zwischen dem Reichskommissariat Ukraine einerseits und dem Generalgouvernement, dem Bezirk Bialystok und dem Reichskommissariat Ostland andererseits sind Zoll- und Devisengrenzen, die jedoch zugleich die Funktionen von Binnengrenzen haben.

Die Ausstellung von Durchlaßscheinen erfolgt im Reichskommissariat Ukraine ausschließlich durch die Gebiets- (Stadt-) Kommissare.



36a

Der Reichsführer-⁴
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 2 Nr. 2400/42-453-35-

37
Berlin, den 19. Juni 1942.

Schnellbrief!

Landesinspektors
in Göttingen und Mähren.
Empf. 27. JUNI 1942

An

- a) die Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
im Generalgouvernement, in der Untersteiermark,
in Kärnten und Krain,
- c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Elsaß und in Lothringen,
- d) den Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei
und des SD in Luxemburg,

Nachrichtlich

den Höheren ⁴- und Polizeiführern
- außer Oslo und Den Haag -,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD
im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem
Reichskommissariat Ostland.

Bezug: Runderlasse vom 8.9.1941 - S II B 2 Nr. 2200/
41-453-35-, vom 28.9.1941 - S II B 2 Nr. 2650/
41-453-35- und vom 2.12.1941 - S II B 2 Nr.
3300/41-453-35--

Anbei übersende ich Abdruck meines Runderlasses
vom heutigen Tage zur Kenntnis.
Zusatz für den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des
SD in Königsberg:

Meine besonderen Weisungen für die mit der Paß-
nachschau und Grenzüberwachung betrauten Dienststellen
bleiben von der Neuregelung unberührt.

Im Auftrage:
gez. Krause

Beglaubigt:
Kallat
gestellte.



Mn

Graz

II 4-57/42

38

Abschrift.

Der Reichsführer-~~H~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 2 Nr. 2400/42-453-35-

Berlin, den 19. Juni 1942

Schnellbrief.

An

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen
-Innenministerien ausser Bayern ,
- b) den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken,
- c) die Preussischen Regierungspräsidenten (einschliesslich
Kattowitz und Zichenau),
- d) den Polizeipräsidenten, Abteilung II in Berlin,
- e) die Bayerischen Regierungspräsidenten
in München,
Regensburg,
Ansbach,
Würzburg,
Augsburg,
- f) die Reichsstatthalter der Reichsgaue
Wien in Wien,
Niederdonau in Wien,
Oberdonau in Linz,
Steiermark in Graz
Kärnten in Klagenfurt,
Salzburg in Salzburg,
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
- g) die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad, Troppau,
- h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Merse-
nwerder, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt.

Nachrichtlich

dem Bayerischen Staatsministerium des Innern in München,
den Preussischen Oberpräsidenten,
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
dem Reichsstatthalter in Sudetengau in Reichenberg,
dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-Westpreussen
in Danzig,
dem Reichsstatthalter im Warthegau in Posen,
den Reichsverteidigungskommissaren.

Betrifft: Passtechnische Regelung des Verkehrs mit dem
Reichskommissariat Ostland.

Bezug: Runderlasse vom 8.8.1941 - S II B 2 Nr. 2200/
41-453-35-, vom 28.8.1941 - S II B 2 Nr.
2650/41-453-35- und vom 2.12.1941 - S II B 2
Nr. 3500/41-453-35-.

- - - - -

In

38a

In der Anlage übersende ich einen an die Kreispolizeibehörden gerichteten Runderlass vom heutigen Tage zur Kenntnis, aus dem sich die pass-technische Neuregelung des Verkehrs mit dem Reichskommissariat Ostland ergibt.

Ich ersuche, den Runderlass auf dem schnellsten Wege den Kreispolizeibehörden zuzuleiten. Die notwendige Anzahl von Abdrucken (nebst einigen Vorratsstücken) ist für die in der Anschrift unter a) - h) genannten Dienststellen beigelegt.

Im Auftrage:
gez. Krause.



Beigelegt:

Krause

abgegeben

Sohn



24395

39
Berlin, den 19. Juni 1942.

Nur für den Dienstgebrauch!

An
alle Kreispolizeibehörden.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Reichskommissariat Ostland.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestimme ich unter gleichzeitiger Aufhebung meines an die Kreispolizeibehörden gerichteten Runderlasses vom 8. August 1941 — S II B 2 Nr. 2200/41 — 453 — 35 — mit sofortiger Wirkung folgendes:

I.

Das Betreten und Verlassen des Reichskommissariats Ostland¹⁾ ist bis auf weiteres nur in beschränktem Umfange zugelassen.

II.

Wer die Grenze zwischen dem Reichskommissariat Ostland und dem Deutschen Reich (einschließlich des Bezirks Bialystok) oder dem Reichskommissariat Ukraine überschreitet, bedarf einer besonderen Erlaubnis in Form des Durchlaßscheins nach vorgeschriebenem Muster, soweit nicht besondere Anordnungen für bestimmte Personengruppen eine andere Regelung vorsehen.

III.

Die Kreispolizeibehörden stellen Durchlaßscheine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus:

1. Ortlich zuständig für die Ausstellung eines Durchlaßscheins ist die Behörde, in deren Bezirk der Durchlaßscheinbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.
2. Durchlaßscheine dürfen nur an völlig einwandfreie Personen ausgestellt werden. Juden sind allgemein als nicht einwandfrei anzusehen.

Von den Kreispolizeibehörden ist vor Ausstellung eines Durchlaßscheins die für ihren Bezirk zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei (Staatspolizei(leit)stelle, Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD usw.) zu hören. Einer Anhörung der Sicherheitspolizei bedarf es in den Fällen der Nr. 4 Buchstaben c) und d) nicht.

3. Durchlaßscheine dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die einen Paß (Paßersatz), einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen sonstigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

Aus dem Reichskommissariat Ostland stammende Personen, die sich zur Zeit im Deutschen Reich einschließlich des Generalgouvernements befinden und keinen Paß oder amtlichen Lichtbildausweis besitzen, sind mit einem angemessen befristeten deutschen Fremdenpaß auszustatten.

¹⁾ Über den Gebietsumfang vgl. die anliegende Kartenskizze.

390

4. Falls die Voraussetzungen unter Nr. 2 und 3 erfüllt sind und keine Sonderregelungen (vgl. unten Nr. 5 und 6) gelten, dürfen Durchlaßscheine nur an Personen ausgestellt werden, die
- a) nachweislich im Gebiet des Reichskommissariats Ostland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dorthin zurückkehren wollen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des zuständigen Gebietskommissars im Reichskommissariat Ostland vorlegen;
 - b) die Notwendigkeit der Reise aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer nachweisen; bei Bauern und Landwirten sowie bei Personen und Betrieben des Nährstandshandels, der Nährstandsindustrie und des Nährstandshandwerks (§§ 1, 3 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 — RGBl. I S. 100 — nebst den hierzu ergangenen Anordnungen des Reichsbauernführers) tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammer das zuständige Landes- (Provinzial-) Ernährungsamt, Abt. A (Landesbauernschaft);
 - c) als Beamte oder Angestellte des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dienstlichen Gründen in das Reichskommissariat Ostland reisen, wenn ein entsprechender Dienstreiseauftrag der zuständigen Obersten Reichsbehörde vorgelegt wird;
 - d) als Angehörige der Partei, deren Gliederungen oder angeschlossenen Verbände im parteiamtlichen Auftrag in das Reichskommissariat Ostland reisen, wenn dieser Auftrag durch eine entsprechende Bescheinigung der Parteikanzlei oder des Arbeitsbereichs Osten der NSDAP, nachgewiesen wird;
 - e) soweit sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkzugehörige sind, ihre im Gebiet des Reichskommissariats Ostland ansässigen oder dorthin für längere Zeit beorderten nahen Verwandten besuchen wollen, wenn sie der Kreispolizeibehörde eine Zustimmungserklärung des Reichskommissars für das Ostland vorlegen. Als nahe Verwandte sind anzusehen: Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Personen, die öffentlich verlobt sind;
 - f) als Arbeiter, Angestellte, Praktikanten oder Volontäre im Reichskommissariat Ostland eine Beschäftigung aufnehmen wollen, wenn sie eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts vorlegen, daß gegen ihre Abwanderung arbeitseinsatzmäßige Bedenken nicht bestehen;
 - g) als vom Generalbeyollmächtigten für den Arbeitseinsatz (bisher Reichsarbeitsministerium) beauftragte Anwerber von Arbeitskräften in das Reichskommissariat Ostland reisen müssen, wenn der Auftrag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen wird;
 - h) als Arbeitskräfte nach dem 22. Juni 1941 aus dem Reichskommissariat Ostland in das Reichsgebiet gekommen sind und entweder vorübergehend oder endgültig in das Reichskommissariat Ostland zurückkehren wollen, wenn sie einen vom Betriebsführer ausgestellten und mit einer Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts versehenen Urlaubsschein oder Rückkehrschein vorlegen.

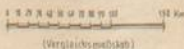


24394

Sofern Arbeitskräfte die Hin- oder Rückreise in Begleitung eines verantwortlichen Transportführers gemeinschaftlich ausführen, kann ein Sammeldurchlaßschein aus-



- Grenzen des Reichskommissariats
- Grenzen der Generalbezirke
- Sonstige Gebietsgrenzen
- Eisenbahnen



40a

Reichskommissariat Ostland

Beschreibung des durchlaßscheinpflichtigen Gebiets.

Nach dem nichtveröffentlichten Ersten Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941 übt der Reichskommissar für das Ostland in Riga unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete die Zivilverwaltung in dem Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie in dem von Weißruthenen bewohnten Raum aus. Dem Reichskommissar für das Ostland unterstehen nach dem nichtveröffentlichten Erlaß des Führers über die Verwaltung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 Generalkommissare, Hauptkommissare und Gebiets-(Stadt-) Kommissare.

Die Zivilverwaltung im Reichskommissariat Ostland umfaßt gemäß den Erlassen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 22. Juli, 20. August und 29. November 1941 den aus der Kartenskizze ersichtlichen Raum. Weitere Gebietsteile werden schrittweise mit Beendigung der Kampfhandlungen aus dem Operationsgebiet des Heeres in die Zivilverwaltung überführt.

Das bis jetzt unter Zivilverwaltung gestellte Gebiet des Reichskommissariats Ostland ist durchlaßscheinpflichtig.

Die Grenzen zwischen dem Reichskommissariat Ostland einerseits und dem Deutschen Reich (einschließlich des Bezirks Bialystok) und dem Reichskommissariat Ukraine andererseits sind Zoll- und Devisengrenzen, die jedoch zugleich die Funktionen von Polizeigrenzen haben.

Die Ausstellung von Durchlaßscheiden erfolgt im Reichskommissariat Ostland ausschließlich durch die Gebiets-(Stadt-) Kommissare.

24393



41

gestellt werden. In dem Sammeldurchlaßschein müssen Name, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Transportteilnehmer eingetragen sein. Der Transportführer selbst muß im Besitz der allgemein vorgeschriebenen Grenzübertrittspapiere sein.

Hinsichtlich der von der Deutschen Arbeitsfront durchzuführenden Urlauber-Sammeltransporte gelten die hierfür besonders erlassenen Bestimmungen:

- i) als Angehörige von Privatfirmen im Auftrage der Deutschen Reichsbahn im Reichskommissariat Ostland tätig werden sollen, wenn sie ein Einberufungsschreiben des Reichsbahnzentralamts oder einer Reichsbahndirektion vorlegen.

In sonstigen besonders berücksichtigungswert erscheinenden Fällen ist von den Kreispolizeibehörden die schriftliche Zustimmung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete in Berlin W 35, Kurfürstenstr. 134, vor Ausstellung eines Durchlaßscheins einzuholen.

5. Sonderregelung für Umsiedler und Flüchtlinge.

Umsiedlern (Inhaber des grauen Umsiedler- oder Rückkehrerausweises des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Einwandererzentralstelle) und Flüchtlingen (Inhaber des blauen Eintragungsnachweises der Beratungsstelle für Einwanderer) darf ein Durchlaßschein in sämtlichen unter Nr. 4 genannten Fällen nur ausgehändigt werden, wenn sie durch Vorlage einer Bescheinigung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, seiner Beauftragten oder der Volksdeutschen Mittelstelle nachweisen, daß sie die Reise mit Genehmigung einer dieser Stellen antreten. Personen, die nicht im Besitz dieser Genehmigung sind, sind an die Volksdeutsche Mittelstelle in Berlin, Tiergartenstr. 18a, zu verweisen.

6. Sonderregelung für nichtreichsangehörige Personen.

Nichtreichsangehörigen Personen darf ein Durchlaßschein in den unter Nr. 4 Buchstaben a) bis g) und i) genannten Fällen nur ausgehändigt werden, wenn der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in Berlin W 35, Kurfürstenstr. 134, der Ausstellung zugestimmt hat.

7. Soweit nach den Verkehrsplänen ein Eisenbahnverkehr mit Sperrwagen oder Sperrzügen stattfindet, ist für die Durchreise ein Durchlaßschein nicht erforderlich. Das gleiche gilt für den Verkehr mit Flugzeugen, wenn der Flugplatz nicht verlassen wird.

8. Für den hier geregelten Verkehr sind die graugrünen Durchlaßscheinvordrucke (Reichsdruckerei-Muster A 88) zu verwenden.

9. Im Kopf des Durchlaßscheins und ferner in der dafür vorgesehenen Spalte ist mit roter Tinte oder durch Stempelaufdruck in roter Farbe das Wort »Ostland« einzusetzen. Dabei ist unzerstörbare Tinte oder unzerstörbare Stempelfarbe zu verwenden. Um eigenmächtige Erweiterungen des Geltungsbereichs durch den Durchlaßscheininhaber zu verhindern, sind etwa frei bleibende Stellen vor und hinter dem Wort »Ostland« durch Querstriche auszufüllen. Ferner ist das Wort »Ostland« im Kopf des Durchlaßscheins aus Sicherheitsgründen mit dem Dienststempel zu überstempeln.

10. Die Geltungsdauer der regelmäßig nur für eine Einreise (»einmal«) oder für eine Ein- und Wiederausreise (»einmal und zurück«) auszustellenden Durchlaßscheins ist den Um-

er
m